

Konzept des IAB

Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln für Forschungsarbeiten

Governance zur Sicherstellung der Unabhängigkeit
der Forschung und der Informationsrechte
der Selbstverwaltung im Kontext der Annahme von
Drittmitteln für Forschungszwecke durch das IAB

Autor
IAB-WIM

Dok.-Referenz:
Wim-AM 713

Version
1.00

Datum
5.2.2015

Status
freigegeben

Inhalt

1. Zusammenfassung	2
2. Forschungsfreiheit und Verhältnis zum gesetzlichen Auftrag	3
3. Chancen und Risiken der Drittmittelvereinnahmung	4
4. Begriffsdefinitionen	6
4.1 Abgrenzung zur Amtshilfe	6
4.2 Drittmittel	7
5. Governance	8
5.1 Verhaltenskodex des IAB zur Drittmittelvereinnahmung	8
5.2 Transparenz und Rechenschaftspflicht	8
5.3 Gleichbehandlung aller Drittmittelgeber	9
5.4 Selbstbestimmung	9
5.4.1 Vertragskomponenten, Nutzungsrechte	10
5.4.2 Wahrung der Informationsrechte des Verwaltungsrates	10

Anlage 1:

Verhaltenskodex des IAB zur Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln für
Projekte der Forschungsförderung, Kooperationsprojekte und Forschungsauftrag 15

Anlage 2:

Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für Drittmittelprojekte 19

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i> Typen von Drittmittelvorhaben und ihre Abgrenzungskriterien	8
<i>Tabelle 2:</i> Auslöser und Formate der Drittmittel-Berichterstattung für den Verwaltungsrat	9
<i>Tabelle 3:</i> Einbindung des Verwaltungsrates bei IAB-Drittmittelprojekten	14

1. Zusammenfassung

Dieses Konzept skizziert Chancen und Risiken der Drittmittelinwerbung und Drittmittelvereinnahmung. Hiervon ausgehend werden zentrale Governance-Elemente beschrieben, die zur Realisierung der Chancen bei gleichzeitiger Kontrolle der Risiken erforderlich sind:

- Verhaltenskodex zur Drittmittelvereinnahmung (siehe Anlage 1)
- Transparenz und Rechenschaftspflicht
- Fairness und Gleichbehandlung aller Drittmittelgeber
- Selbstbestimmung der BA im Drittmittelprozess.

Zu den beschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung sind insbesondere zu zählen: Handlungsleitende Maximen (Grundsätze), Mindeststandards zu Vereinbarungen über Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte (siehe Anlage 2) und Leitlinien zur Sicherstellung der Informations- und Kontrollrechte des Verwaltungsrates im Drittmittelprozess.

Um den Unterschieden von Drittmittelvorhaben gerecht zu werden, unterscheidet das Konzept fünf Projekttypen und schlägt für jeden Typus eine darauf abgestimmte Informationspraxis für den Verwaltungsrat vor.

2. Forschungsfreiheit und Verhältnis zum gesetzlichen Auftrag

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist Teil der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Forschungsaufträge im Gesetz richten sich an die BA, ebenso die Abstimmungspflichten. Dessen ungeachtet ist das IAB in vieler Hinsicht autonom. Es unterliegt nicht den fachlichen Weisungen des Vorstands oder der Selbstverwaltung der BA, ein Einflussrecht auf Programm und Durchführung der Forschung gibt es nicht (vgl. Gagel, SGB II / SGB III, § 282 Rn. 3 ff., Brand, SGB III, § 282 Rn. 8). Weder die BA und ihre Selbstverwaltung noch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben daher die Kompetenz, konkrete Bestimmungen zu Gegenstand und Inhalt der Forschung zu treffen. Das heißt, ein fachliches Einzelweisungsrecht ist unzulässig.

Die durch eigene Leistungen oder die Vergabe von Forschungsaufträgen an Dritte zu erbringende Forschungsleistung des IAB ist an den Informationsbedarfen der BA und des BMAS auszurichten. Das IAB kann aber durchaus auch autonom initiierten Forschungsvorhaben im Rahmen des in den §§ 280 ff. SGB III i. V. m. § 55 Abs. 1 SGB II abgesteckten Tätigkeitsbereiches nachgehen. Dies ergibt sich daraus, dass die Informationsbedarfe der BA und des BMAS „zu berücksichtigen“ sind, damit aber die Tätigkeit nicht alleine bestimmen sollen. Damit wird die durch Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) geschützte Forschungsfreiheit beachtet, der weitergehende Begrenzungen zuwider-

laufen würden (vgl. Mutschler/Schmidt-de Caluwe/Coseriu, SGB III § 282 Rn. 4 ff.). Unter den grundrechtlichen Schutzbereich fallen auch anwendungsbezogene Forschung und Auftragsforschung sowie andere Formen der Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln.

Über die Einwerbung von Drittmitteln und die Annahme von Forschungsaufträgen entscheidet das IAB in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung seiner spezifischen Leistungsfähigkeit und der Passung des jeweiligen Drittmittelprojekts oder Forschungsauftrags zu seinem Tätigkeitsbereich gemäß §§ 280 ff. SGB III i. V. m. § 55 Abs. 1 SGB II. Das IAB informiert Vorstand und Verwaltungsrat aber über eingegangene Verpflichtungen im Gefolge der Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln (siehe Abschnitt 5.2, Seite 8). Es stellt sicher – gegebenenfalls durch zusätzliche Forschung bzw. geeignete Vertragsausgestaltung –, dass der Informationsbedarf der BA und des BMAS gedeckt werden kann.

Sofern im Rahmen von Kooperationsvorhaben beabsichtigt ist, erhebliche finanzielle Verpflichtungen für den Beitragshaushalt einzugehen, werden Vorstand und Verwaltungsrat im besonderem Maße eingebunden, um den dort bestehenden Informationsbedarf bestmöglich berücksichtigen zu können (siehe Abschnitt 5.4.2, Typ 2, Seite 11).

3. Chancen und Risiken der Drittmittelvereinnahmung

Ausgangspunkt für alle Aktivitäten des IAB sind folgende Leitgedanken (siehe Beratungsunterlage 97/2012):

- Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages erforscht das IAB aus der Perspektive unterschiedlicher Disziplinen den Arbeitsmarkt im gesellschaftlichen Kontext.
- Die Forschung genügt internationalen wissenschaftlichen Standards, ist theoriegeleitet und beruht auf hoher Methodenkompetenz und qualitätsgesicherten Daten.
- Auf dieser Grundlage informiert und berät das Institut Politik, Praxis und Fachöffentlichkeit differenziert, nachvollziehbar und adressatengerecht. Es trägt damit bei zu einem besseren Verständnis der Funktionsweise des Arbeitsmarkts, der Fachkräftesicherung sowie der Entwicklung der Erwerbschancen und Lebensbedingungen in einer sich dynamisch verändernden Welt.

Die Beteiligung des IAB an Projekten der Forschungsförderung und die Annahme von Forschungsaufträgen ist ein strategisch bedeutendes Element der Umsetzung dieser Leitlinien. Drittmittelfinanzierte Forschung generiert folgenden Nutzen:

- Zugewinn an wissenschaftlicher Erkenntnis und Methodenkompetenz,
- Wissenschaftliche Qualitätssicherung im Sinne einer nachhaltigen Ausrichtung der Forschung an international anerkannten Standards,

- Gesteigerte Kompetenz in der wissenschaftlichen Politikberatung durch vertiefte Kenntnis des konkreten Informationsbedarfs von Auftraggebern aus Praxis und Politik,
- Steigerung des Renommées der BA durch öffentlichkeitswirksame Beauftragung des IAB als verlässlichem, wissenschaftlich neutralen Dienstleister für Politik und Gesellschaft,
- Steigerung der wissenschaftlichen Reputation durch den Ausweis der Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Kontext,
- Stärkung nationaler und internationaler Kooperationen,
- Verbesserte Auslastung grundfinanzierter Forschungsdaten,
- Unterstützung der Erschließung neuer, für das Institut strategisch relevanter Forschungsfelder und diesbezüglicher Forschungsnetzwerke.

Drittmittelaktivitäten dienen jedoch nicht der Substitution oder Erweiterung der Grundfinanzierung im Rahmen des BA-Haushaltes zur Erledigung des gesetzlichen Auftrags. Das IAB ist aufgrund seines gesetzlich normierten Forschungsauftrags auskömmlich mit Mitteln aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (für Forschung nach § 282 SGB III) und dem Bundeshaushalt (für Forschung zu den Wirkungen Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 55 SGB II) ausgestattet, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können. Die Erstattung von Ausgaben für die Wirkungsforschung SGB II ist keine Drittmittelver-einnahmung und unterliegt folglich nicht diesem Konzept. Die Einwerbung von Drittmitteln dient der Durchführung zusätzlicher Aufgaben und der Qualitätssicherung.

Die Drittmittelaktivitäten des IAB generieren neben den genannten Nutzendimensionen auch Risiken:

- Risiken für die Leistungserbringung und/oder Reputation, mit folgenden zu kontrollierenden Schadensereignissen:
 - Beeinflussung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit durch monetäre Abhängigkeiten von Drittmittelgebern,
 - Einschränkungen bei der Verwertbarkeit von Ergebnissen durch Beschränkungen der Nutzungsrechte,
 - Verzerrung des Wettbewerbs um Fördergelder durch Einbringen ungerechtfertigter Eigenanteile bei Projektanträgen.
- Finanzrisiken / dolose Handlungen / Personalrisiken, mit folgenden zu kontrollierenden Schadensereignissen:
 - Nichtplangemäßes Erbringen vertraglich zugesicherter Leistungen
 - Nichtordnungsgemäße Abrechnung von Drittmitteln / ungerechtfertigte Verteilung von Kosten und Erträgen zwischen Partnern bei Konsortialprojekten
 - Schwierigkeiten der Personalgewinnung und Personalentwicklung durch teilweise kurzfristige Vertragslaufzeiten bei Drittmittelprojekten.

Die Beherrschung dieser Risiken stellt den Kanon der Nebenziele der Drittmittelaktivitäten des IAB dar. Die hierzu eingesetzten Maßnahmen fußen auf den Grundprinzipien der **Governance**, d.h. auf Implementation und Nachhaltung der Prinzipien von Zurechenbarkeit, Verantwortlichkeit, Transparenz und Fairness:

- Das IAB führt Drittmittelprojekte nur bei klarer und eindeutiger Zurechenbarkeit der Entscheidungen über die Teilnahme an Ausschreibungen, den Einsatz von Mitteln, der Durchführung des Projekts (Projektstrukturplan) durch und überwacht die Kostenstrukturen im Zuge seines Finanzcontrollings. Hierzu gehören auch begründete und dokumentierte Entscheidungen über eventuellen Einsatz von Mitteln aus der SGB-III-Grundfinanzierung als ergänzende Mittel bei Drittmittelprojekten.
- Das IAB stellt fortlaufend sicher, dass die Bindung von grundfinanzierten Ressourcen in Drittmittelprojekten nur soweit erfolgt, dass die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt oder gefährdet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass Reaktionsfähigkeit gegenüber Informationsbedarfen von Vorstand, Verwaltungsrat und BMAS in ausreichendem Maße besteht.
- Das IAB leistet eine transparente Berichtslegung der Drittmittelaktivitäten gegenüber Vorstand und Verwaltungsrat.
- Das IAB bindet Vorstand und Verwaltungsrat bei der Anbahnung und Durchführung von Kooperationsprojekten mit besonders ausgeprägtem Finanzierungsanteil des SGB III oder besonderer geschäftspolitischer Relevanz ein. Diese Einbindung schließt eine frühzeitige Vorstellung von Planungen, Beratung in Ausschuss oder Präsidium des Verwaltungsrates, Aufnahme von Anregungen aus den Gremien und regelmäßige Information ein (siehe Abschnitt 5.4.2, Typ 2, Seite 11).
- Das IAB implementiert einen Verhaltenskodex zur Drittmittelvereinbarung.
- Das IAB implementiert Mindeststandards bei der Abstimmung von Verträgen, insbesondere zu Nutzungsrechts-Klauseln.

4. Begriffsdefinitionen

4.1 Abgrenzung zur Amtshilfe

Nicht Gegenstand dieses Konzeptpapiers sind ergänzende Hilfen im Einzelfall (Amtshilfe), die vom IAB mehr oder minder regelmäßig gegenüber anderen Behörden zu leisten sind. So nehmen Gerichte das IAB zur Sachverhaltsaufklärung gelegentlich in Anspruch. Ebenso werden Datenanalysen oder Expertisen vom IAB angefordert, wenn die Bundesregierung für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung oder zur Erledigung von Aufträgen des Deutschen Bundestags Informationen benötigt. Unterstützungshandlungen dieser Art sind keine Drittmittelprojekte im Sinne dieses Konzeptpapiers.

4.2 Drittmittel

Drittmittel¹ sind finanzielle Zuwendungen bzw. Erstattungen², die

- zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses zusätzlich zum regulären Haushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden, oder
- zur Durchführung forschungsbezogener Leistungen (Aufträgen, Bereitstellung von Datenprodukten) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben oder angenommen werden.

Drittmittelvorhaben erfolgen am IAB in Form von Projekten der Forschungsförderung³, Kooperationsprojekten⁴ und als Erledigung von Forschungsaufträgen⁵. Diese unterscheiden sich nicht zuletzt durch ihre Finanzierungsstrukturen:

- Zuwendungen der Forschungsförderung decken strukturell nur einen Teil der Vollkosten ab, weil der Finanzierungsauftrag der Forschungsförderungsinstitutionen (etwa Deutsche Forschungsgemeinschaft) sich nicht auf eine vollumfängliche Grundfinanzierung von Infrastruktur-, Neben- und Gemeinkosten erstreckt. Die Kompensation hierfür besteht darin, dass dem IAB bei Durchführung solcher Vorhaben Qualitätssicherungsleistungen des Zuwendungsgebers und Reputationseffekte zufließen.
- Bei Kooperationsprojekten ist aufgrund des sowohl beim Drittmittelgeber wie beim IAB bestehenden Interesses an dem Vorhaben eine im Einzelfall sachgerecht zu ermittelnde Kostenteilung zu vereinbaren.
- Einzig bei Forschungsaufträgen ist die Vollkostenfinanzierung als Standard anzusehen. Diese umfasst direkte Kosten sowie Infrastruktur-, Gemein- und Nebenkosten. Die Verfahren zur Bestimmung der Umlagen werden im IAB kontinuierlich weiterentwickelt. Hierbei ist es Geschäftspolitik des IAB, Kosten für die Nutzung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur (etwa Forschungsdatensätze) nicht auf einzelne Drittmittelprojekte umzulegen. Das IAB versteht sich als Datendienstleister.

¹ Die vom IAB verwendete Begriffsbestimmung lehnt sich an die Definition des Statistisches Bundesamtes (Bildungsfinanzen, H203/32137100-5, Stand: 17. Januar 2011.

http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Datenerhebungen/Erhebungsunterlagen/D22/Hochschulfinanzen/vHFS_Drittmitteldefinition.pdf

² Liegt der Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln ein öffentliches und wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde, werden die Mittel als kompetitiv eingeworben bezeichnet, ansonsten als nicht-kompetitiv. Ausschlaggebend ist, ob eine Bewerbung anderer Bieter/innen um die verfügbaren Fördermittel bzw. die Forschungsleistung prinzipiell möglich gewesen wäre.

³ Projekte der Forschungsförderung sind Vorhaben, für die dem IAB auf Antrag Zuwendungen zufließen, ohne dass dem Zuwendungsgeber die Nutzungsrechte an den Ergebnissen übertragen werden. Vorgaben zu Thema und Methode des Forschungsprojekts werden in der Forschungsförderung nicht oder nur sehr ungefähr gemacht.

⁴ Vorhaben, die das IAB gemeinsam mit einem externen Partner durchführt, wobei Aufgabenverteilung, Finanzierungsanteile und sonstige vertragliche Regelungen einzelfallbezogen variieren. Voraussetzung für die Durchführung von Kooperationsprojekten ist ein begründetes und erhebliches Eigeninteresse des IAB im Sinne der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 SGB III. Da bei Kooperationsprojekten eine Hebelwirkung zwischen den vereinnahmten Drittmitteln und den eingesetzten Beitragsmitteln bestehen kann, legt das IAB hier besonderes Augenmerk auf eine Einbindung des Verwaltungsrates.

⁵ Forschungsaufträge sind Vorhaben, bei denen das IAB eine von Seiten des Drittmittelgebers relativ exakt spezifizierte Forschungsleistung erfüllt. Die vertraglichen Regelungen erfolgen meist in Form eines Werkvertrags und sind so ausgestaltet, dass der Auftraggeber zumindest ein einfaches Nutzungsrecht an den Ergebnissen erhält.

ter, der sowohl bei Datenübermittlungen an die externe Forschung (§ 282 Abs. 7 SGB III) wie bei Nutzung der Daten für Drittmittelprojekte auf besondere Vergütungen für die Daten verzichtet.⁶ Hierdurch soll die Nutzung dieser arbeitsmarktpolitisch hochrelevanten Daten zum Wohle von Forschung und Politikberatung maximiert werden.

Insgesamt erweist es sich als zweckmäßig, fünf Typen von Drittmittelvorhaben zu unterscheiden. Mit dieser Typologie sind die wesentlichen Konstellationen von Drittmittelvorhaben ausreichend differenziert (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1

Typen von Drittmittelvorhaben und ihre Abgrenzungskriterien

Nr.	Projekttyp	Schlüsselkriterium
1	Forschungsförderung	Nutzungsrechte für Ergebnisse verbleiben allein beim Zuwendungsempfänger (IAB).
2	Kooperationsprojekt, geschäftspolitisch bedeutend und/oder hoher Eigenanteil	Hohe geschäftspolitische Bedeutung (Prüfung durch IAB in Abstimmung mit Vorstand Arbeitsmarkt (VA) und/oder hoher Eigenanteil (SGB III-Finanzierungsanteil übersteigt 200.000 Euro und macht 50 Prozent oder mehr der Gesamtkosten aus).
3	Kooperationsprojekt, geschäftspolitisch weniger bedeutend, geringerer Eigenanteil	Geringere geschäftspolitische Bedeutung (Prüfung in Abstimmung mit VA) und SGB III-Finanzierungsanteil liegt unter 200.000 Euro oder unter 50 Prozent der Gesamtkosten.
4	Forschungsauftrag Standard	Vollkostenerstattung durch den Drittmittelgeber.
5	Forschungsauftrag mit Verschwiegenheitsklausel	Vollkostenerstattung durch den Drittmittelgeber; vertraglich zugesicherte Verschwiegenheit auch gegenüber internen Gremien.

5. Governance

5.1 Verhaltenskodex des IAB zur Drittmittelvereinnahmung

Das IAB gibt sich einen Verhaltenskodex für die Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln für Projekte der Forschungsförderung, Kooperationsprojekte und Forschungsaufträge. Dieser ist in Anlage 1 beigegeben.

5.2 Transparenz und Rechenschaftspflicht

Das IAB weist seine Drittmittelaktivitäten in regelmäßigen Berichten an den Verwaltungsrat aus. Hierbei werden alle Drittmittelprojekte unter den Aspekten Thema, Nutzen, Meilensteine und Finanzierungsstruktur ausgewiesen. Auslöser und Formate der Berichterstattung sind in Tabelle 2 auf der folgenden Seite dargestellt.

⁶ Ausnahmen hiervon sind Vergütungen für außergewöhnlichen Aufbereitungs- und Handling-Aufwand bei individuell zugeschnittenen Datensätzen, etwa bei Sozialdatenübermittlungen nach § 75 SGB X.

Tabelle 2

Auslöser und Formate der Drittmittel-Berichterstattung für den Verwaltungsrat

Auslöser	Termin	Berichtstyp	gilt für Projekttyp(en)
Initialisierung	Während der Vertragsverhandlungen	Projektinformation (Rep-208: Ziel, Nutzen, Finanzierung), ggf. Informationsunterlage	2
Fertigstellung eines Berichts bzw. Zwischenberichts	Nach Abnahme durch Drittmittelgeber	Projektspezifisch	2
Wesentliche Umplanung (insbesondere der Finanzierungsstruktur oder der Zeitschiene)	Nach Abschluss der Umplanung	Projektinformation	2
Veranlassung des Verwaltungsrats (VR) oder eigeninitiativ	Ohne Einschränkung	Beratungsunterlage / Informationsunterlage zu Befunden o. ä.	1-2
Veranlassung des VR oder eigeninitiativ	Bei Verfügen über die Nutzungsrechte	Beratungsunterlage / Informationsunterlage zu Befunden o. ä.	1-5
Zeitaufbau	Einmal jährlich	Projektinformation für alle laufenden und geplanten Drittmittelprojekte	1-5
Vertragsschluss bzw. Zuwendungsbescheid	zwei Monate nach Abschluss des Vertrags/Eingang des Bescheids	Projektinformation oder Beratungsunterlage / Informationsunterlage	2, 5 (unabhängig vom Volumen) 1, 3, 4 (bei Volumen über 200.000 Euro)

5.3 Gleichbehandlung aller Drittmittelgeber

Die Bereitschaft des IAB, einen Drittmittelvertrag einzugehen und dabei gegebenenfalls Eigenmittel einzubringen, hängt ausschließlich vom Forschungs- und Beratungsnutzen des Vorhabens und der Befähigung des IAB zur Durchführung ab. Die institutionelle Herkunft der Gelder ist hingegen kein Entscheidungskriterium, es sei denn, ein potenzieller Drittmittelgeber gibt Anlass, an seiner Treue zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu zweifeln.

Die Gleichbehandlung aller Drittmittelgeber umfasst ausdrücklich, dass die Entscheidung über bestimmte Zugeständnisse des IAB (etwa ein Eigenanteil an der Finanzierung oder die Beschränkungen der Nutzungsrechte für das IAB) ausschließlich auf Basis sachlicher Erwägungen fällt, d.h. unabhängig von der institutionellen Herkunft des Drittmittelgebers.

5.4 Selbstbestimmung

Drittmittelinwerbung und -vereinbarung erfolgen so, dass die Selbstbestimmung der Bundesagentur für Arbeit als selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts keinen Schaden erleidet.

Grundsätze zur Wahrung der Selbstbestimmung:

- Das IAB behält sich – über die Erledigung von Drittmittelprojekten hinaus – eigene Forschung nach eigenem Ermessen zu jedem Themengebiet der Arbeits-

markt- und Berufsforschung vor. Hierdurch ist sichergestellt, dass kein Drittmittelgeber durch Abschluss von Verträgen die Forschungen des IAB zu einem bestimmten Thema dominieren oder auf bestimmte Aspekte einschränken kann.

- Das IAB nimmt Drittmittel nur dann an, wenn es die aus dem Projekt resultierenden Erkenntnisse frei veröffentlichen kann. Vertragliche Einschränkungen der Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für das IAB können unter Abwägung des Finanzierungsanteils des Drittmittelgebers für die Projekttypen 2 bis 5 eingegangen werden und dürfen einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nicht überschreiten.
- Das IAB informiert Vorstand und Verwaltungsrat über die Erkenntnisse aus Drittmittelprojekten, soweit diese für die Wahrnehmung der Aufgaben der Selbstverwaltung benötigt werden. Soweit in Ausnahmefällen Verschwiegenheitsverpflichtungen eingegangen werden, wird dieser Umstand Vorstand und Verwaltungsrat gegenüber offengelegt.
- Bei Kooperationsprojekten des Typs 2 werden Vorstand und Verwaltungsrat frühzeitig einbezogen. Dies dient dem Zweck, Informationsbedarf der Gruppen des Verwaltungsrates bei der Planung und Konzeption des Vorhabens besser berücksichtigen zu können. Die IAB-Forschung profitiert hierdurch überdies von Kenntnissen und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates. Ausgeschlossen ist eine Einflussnahme auf Forschungsgegenstand, Forschungsziel, Forschungsmethode, Untersuchungsgang und Forschungsvermittlung, da diese in den grundrechtlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG fallen.

5.4.1 Vertragskomponenten, Nutzungsrechte

Das IAB gibt sich Handlungsrichtlinien zur Sicherung seiner Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte. Diese sind in Anlage 2 beigegeben.

5.4.2 Wahrung der Informationsrechte des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur repräsentiert die Interessen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung. Er übt Kontroll- und Aufsichtsrechte nach §§ 371 ff. SGB III und der Satzung der BA aus.

Das IAB unterstützt den Verwaltungsrat in zweifacher Hinsicht:

- **Als Forschungs- und Beratungsdienstleister** stellt das IAB – vermittelt über den Vorstand – dem Verwaltungsrat (initiativ oder auf Veranlassung) Forschungsbefunde und Erkenntnisse zur Verfügung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Selbstverwaltung erforderlich sind (§ 371 Abs. 2 SGB III; § 282 SGB III).
- Als Teil der Verwaltung, und damit auch selbst **Objekt der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit der Selbstverwaltung** (§ 371 SGB III) stellt das IAB – vermittelt über den Vorstand – dem Verwaltungsrat Informationen über seine Geschäftstätigkeit (z. B. Finanzierung, Personalpolitik) zur Verfügung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Selbstverwaltung erforderlich sind.

Aufgrund der grundgesetzlich normierten Wissenschaftsfreiheit erstreckt sich dabei die Kontroll- und Aufsichtstätigkeit nicht in den Bereich der Fachaufsicht über die Forschungstätigkeit.

Der Verwaltungsrat ist (ebenso wie der Vorstand) in die Drittmittelaktivitäten des Instituts einzubinden und über Befunde aus Drittmittelprojekten ebenso wie über Befunde aus beitragsfinanzierten Projekten zu informieren, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Selbstverwaltung erforderlich ist. Im Einzelnen bedeutet dies:

Für alle Drittmittelprojekte (Typen 1-5) wird das IAB künftig regelmäßig eine Informationsunterlage für den Verwaltungsrat erarbeiten, die das Projektportfolio in strukturierter Form – einschließlich Angaben zur Finanzierung – darstellt.

Typ 1

Projekte der Forschungsförderung dienen in besonderem Maße der wissenschaftlichen Qualitätssicherung. Das IAB wird – wie bisher – relevante Erkenntnisse aus solchen Projekten zur Beratung anbieten.

Typ 2

Bei Kooperationsprojekten mit hoher geschäftspolitischer Bedeutung und/oder hohem Eigenanteil hat der Verwaltungsrat den Wunsch geäußert, frühzeitig in die Planung der Vorhaben eingebunden zu werden, um spezifische Fragestellungen und Informationsbedarfe so rechtzeitig äußern zu können, dass sie vom IAB bei der Planung des Vorhabens berücksichtigt werden können. Das IAB sichert eine entsprechende frühzeitige Einbindung zu. Überdies übermittelt das IAB bei diesen beiden Typen dem Präsidium des Verwaltungsrates auf Wunsch frühzeitig die Zwischenergebnisse und Ergebnisse.

Die Übermittlung erfolgt nach formaler Abnahme des Berichts durch den Kooperationspartner/Drittmittelgeber, jedoch unter Ausweis der im Abnahmeprozess ggf. entstandenen Modifikationen. Das IAB stellt einzelvertraglich sicher, dass die Abnahme spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Berichts erfolgt.

In Fällen, in denen der Nutzen einer solchen Regelung die Beeinträchtigung des Nutzungsrechtes überwiegt (insbesondere bei überwiegender Finanzierung des Vorhabens durch den Drittmittelgeber), kann das IAB einzelvertragliche Regelungen eingehen, die die Übermittlung der Zwischenergebnisse und Ergebnisse an die Öffentlichkeit (Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte) für bis zu sechs Monate einschränkt. Dies hat keine Auswirkungen auf die Übermittlung an das Präsidium des Verwaltungsrats.

Typ 3

Bei Kooperationsprojekten mit geringerem Finanzierungsanteil aus dem Beitragszahlerhaushalt und zugleich geringerer geschäftspolitischer Bedeutung liegen nachvollziehbare und durch den überwiegenden Finanzierungsanteil auch begründete Interessen des Drittmittelgebers vor, die Erkenntnisse des Projekts für eine gewisse Zeit-

spanne von bis zu sechs Monaten ab Projektende nur mit dem IAB zu teilen, d.h. die Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für diese Zeitspanne einzuschränken.

Vorbemerkung zu Forschungsaufträgen (Typen 4 und 5)

Das IAB informiert Vorstand und Verwaltungsrat über eingegangene Verpflichtungen im Gefolge der Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln (siehe Tabelle 2, Seite 9). Bei Forschungsaufträgen sind in der Regel vertragliche Verpflichtungen einzugehen, die eine zeitlich begrenzte Exklusivverwertung des Ergebnisses durch den Auftraggeber beinhalten (bis zu sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bzw. Erstellung des Ergebnisberichts). Um die Umsetzung seines gesetzlichen Auftrags sicherzustellen, prüft das IAB das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Forschungsauftrag und dem Informationsbedarf von BA und BMAS. Es stellt sicher – gegebenenfalls durch zusätzliche Forschung bzw. geeignete Vertragsausgestaltung –, dass der Informationsbedarf der BA und des BMAS gedeckt werden kann.

Typ 4

Bei normalen Forschungsaufträgen mit Vollkostenfinanzierung gelten die Ausführungen des letzten Absatzes in vergleichbarer Weise. Der Auftraggeber hat in der Regel ein starkes Interesse, die Erkenntnisse des Projekts für bis zu sechs Monate ab Projektende nur mit dem IAB zu teilen und sieht sich aufgrund der Vollkostenfinanzierung auch hierzu legitimiert.

Typ 5

Bei Forschungsaufträgen mit Verschwiegenheitsklausel wünscht der Auftraggeber (der die Vollkosten übernimmt) eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, durch die auch die interne Weitergabe von Erkenntnissen aus einem Auftragsprojekt ausgeschlossen wird. Es ist zunächst zu betonen, dass solche Verschwiegenheitsklauseln keinerlei rechtlich wirksame Einschränkungen der Aufsichts- und Kontrollrechte der Selbstverwaltung auslösen können. Dies ist auch nicht intendiert. Es sind allein die Aktivitäten des IAB als Forschungs- und Beratungsdienstleister, die von solchen Verschwiegenheitsklauseln beeinflusst werden. Das IAB würde nach Abschluss eines solchen Vertrags das Präsidium des Verwaltungsrates zwar über ein solches Vorhaben informieren, müsste sich aber vorübergehend Beschränkungen bei der Kommunikation von Zwischenergebnissen und Ergebnissen auferlegen. Erst nach Erlangen der Nutzungsrechte durch das IAB könnte eine Unterlage für den Verwaltungsrat erstellt und die breite Öffentlichkeit in Kenntnis gesetzt werden. Informationen über solche Projekte, die der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrolltätigkeit anfordert, gegebenenfalls z. B. Vertragstext oder Unterlagen zu Finanzierungsdetails, könnten hingegen ohne weiteres übermittelt werden.

Die Chance für die BA besteht bei solchen Aufträgen darin, in der Öffentlichkeit zu gesellschaftlich hochrelevanten Themen, die auch bei den Sozialpartnern auf hohes Interesse stoßen, als verlässlicher und politisch neutraler Forschungsdienstleister in

Erscheinung zu treten. Das IAB hat durch die Erfüllung solcher Aufträge Erkenntnisse aus erster Hand und kann zu gegebener Zeit den Verwaltungsrat weit fundierter beraten als es der Fall wäre, wenn der Auftrag von einem anderen Forschungsinstitut erledigt worden wäre. Weiterhin bestünde das Risiko, dass ein anderes beauftragtes Institut einen weit geringeren Arbeitsmarktbezug aufwiese als das IAB, und somit der Erkenntnisgewinn für die BA letztlich geringer ausfiele. Im Gegenzug tritt jedoch auch ein Risiko in Erscheinung: Verschwiegenheitsklauseln widersprechen dem Grundgedanken der wissenschaftlichen Offenheit und Transparenz. Dieses Risiko kann jedoch durch Begrenzung der Dauer von Verschwiegenheitsfristen auf maximal sechs Monate wirksam kontrolliert werden.

Die in diesem Abschnitt dargelegte und begründete Form der Einbindung des Verwaltungsrates bei den unterschiedlichen Typen von Drittmittelprojekten ist in Tabelle 3 auf der folgenden Seite zusammengefasst.

Tabelle 3

Einbindung des Verwaltungsrates bei IAB-Drittmittelprojekten

Laufende Nummer	1	2	3	4	5
Projekttyp	Forschungsförderung	Kooperationsprojekt, geschäftspolitisch bedeutend und/oder hoher Eigenanteil	Kooperationsprojekt, geschäftspolitisch weniger bedeutend, geringerer Eigenanteil	Auftrag Standard	Auftrag mit Verschwiegenheitsklausel
Finanzierungsgrundsatz	Teilfinanzierung lt. Regularien der Förderinstitution	Einzelfallabhängig	Einzelfallabhängig	Vollkostenerstattung	Vollkostenerstattung
Nutzungsrechte					
für IAB	ja	ja, ggf. nach Zeitablauf	ja, ggf. nach Zeitablauf	ja, ggf. nach Zeitablauf	ja, ggf. nach Zeitablauf
für Drittmittelgeber	nein	ja	ja	ja	ja
Eigenanteil des IAB an Projektkosten in %	rund 30	Einzelfallabhängig	< 50; > 0	0 ¹⁾	0 ¹⁾
Einbindung des Verwaltungsrates					
Information	✓	✓	✓	✓	✓
Frühzeitige inhaltliche Beteiligung ²⁾		✓			
Frühzeitige Berichtsübermittlung ³⁾		✓			
(Zwischen)Ergebnisdarstellung auf Veranlassung	✓	✓			
Ergebnisdarstellung bei Verfügen über Nutzungsrechte	✓	✓	✓	✓	✓
Kontroll- und Aufsichtsrechte gemäß §§ 371 ff. SGB III⁴⁾	✓	✓	✓	✓	✓

¹⁾ Da eine vollständige Abgrenzung der internen Kräfte unwirtschaftlich ist, ist ein geringfügiger Eigenanteil nicht ausgeschlossen.

²⁾ Das Präsidium des Verwaltungsrates wird bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen über das geplante Kooperationsvorhaben informiert, gegebenenfalls Behandlung in einem Ausschuss.

³⁾ Das Präsidium des Verwaltungsrates erhält Zwischen- und Endberichte nach Abnahme durch den Drittmittelgeber.

⁴⁾ Bei den Kontroll- und Aufsichtsrechten des Verwaltungsrates handelt es sich um nicht-dispositives Recht, d.h. sie können einzelvertraglich nicht eingeschränkt werden. Die Erwähnung hier erfolgt ausschließlich aus Gründen der Vollständigkeit.

Anlage 1

Verhaltenskodex des IAB zur Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln für Projekte der Forschungsförderung, Kooperationsprojekte und Forschungsaufträge

Verbindliche Handlungsorientierung für Forscherinnen und Forscher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftsorientierten Services

1. Zielstellung	16
2. Kodex zur Vereinnahmung von Drittmitteln	16
2.1 Rahmen	16
2.2 Allgemeine Bestimmungen.....	16
2.3 Spezielle Bestimmungen	17

1. Zielstellung

Das IAB begrüßt die Einwerbung von externen Fördermitteln zur Realisierung von Forschungsvorhaben (Drittmittel) ausdrücklich.

Um die Kompatibilität eingeworbener Drittmittelvorhaben mit den übergeordneten Institutszielen sowie den Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen, wird der folgende Verhaltenskodex zur Einwerbung und Vereinnahmung von Zuwendungen der Forschungsförderung und Drittmitteln für Forschungsaufträge als verbindlicher Handlungsrahmen festgesetzt. In ihm sind grundlegende Anforderungen an das Vorgehen bei der Erstellung von Projektanträgen und der Umsetzung von Drittmittelprojekten zusammengefasst.

2. Kodex zur Vereinnahmung von Drittmitteln

2.1 Rahmen

Das IAB ist Mitunterzeichner des Positionspapiers „Forschen – Prüfen – Beraten“ der Arbeitsgemeinschaft der Ressortforschungseinrichtungen. Dort wird festgehalten:

„Aufgrund des hohen Anteils der Grundfinanzierung und durch die Vielfalt der überwiegend öffentlichen Drittmittelgeber wird zudem sichergestellt, dass die Einrichtungen nicht in Abhängigkeit von einzelnen Mittelgebern, etwa aus der Wirtschaft, und deren wissenschaftlichen und/oder kommerziellen Interessen geraten. Die Einrichtungen haben zudem interne Richtlinien zur Annahme von und zum Umgang mit Drittmitteln erlassen, die eine Trennung zu hoheitlichen/gesetzlichen Aufgaben sicherstellen.“¹

Um dieser Positionierung Rechnung zu tragen, gelten im IAB die folgenden Bestimmungen als Kodex zur Vereinnahmung von Drittmitteln. Es ist Verpflichtung aller Forscherinnen und Forscher – sei es auf Fachexpertinnen- und Fachexperten- oder auf Führungsebene –, diesen Kodex dem eigenen Handeln zugrunde zu legen und Verstöße gegen den Kodex auf dem Dienstweg oder – in begründeten Fällen – über die Vertrauensperson gemäß Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis der Institutsleitung bekanntzumachen.

2.2 Allgemeine Bestimmungen

Das IAB strebt den Ausbau und die Weiterentwicklung seines nationalen wie internationalen Renommées an. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Einhaltung von Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Arbeit. Das IAB bekennt sich deshalb ausdrücklich zu den Prinzipien und Verpflichtungen der Grundsätze guter wissen-

¹ Arbeitsgemeinschaft der Ressortforschungseinrichtungen (2013): Forschen – prüfen – beraten: Ressortforschungseinrichtungen als Dienstleister für Politik und Gesellschaft. Positionspapier, 2004/2013, S. 8 (http://www.ressortforschung.de/de/res_medien/fpb_positionspapier.pdf).

schaftlicher Arbeit, wie diese auf nationaler Ebene von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und auf internationaler Ebene im „Singapore Statement on Research Integrity“ formuliert werden. Diesem Selbstverständnis folgend müssen alle durch das IAB oder mit IAB-Beteiligung verwirklichten Drittmittelprojekte diesen Grundsätzen gerecht werden.

Bei der Einwerbung und Umsetzung von Drittmittelprojekten am IAB sind folgende Verhaltensgrundsätze zu beachten:

1. Als IAB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bekennen wir uns für alle Drittmittelprojekte zu den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Leitlinien guter wissenschaftlicher Politikberatung für das IAB.
2. Wir bekennen uns für alle Drittmittelprojekte zu den Bestimmungen zur Forschungsethik.
3. Die Aufgabenstellung des Drittmittelvorhabens muss der Leitlinie und der Zielsetzung des IAB entsprechen. Sie darf dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Forschungsprogramm des IAB nicht widersprechen.
4. Drittmittelvorhaben müssen auf einem hohen, international anerkannten Forschungsstandard und unter Berücksichtigung aktueller Methoden umgesetzt werden.
5. Die Einwerbung von kompetitiv ausgeschriebenen Drittmittelprojekten national sowie international renommierter Drittmittelgeber ist von hohem strategischem Interesse für das IAB.
6. Die Budgetplanung in Drittmittelvorhaben muss überwiegend kostendeckend unter Berücksichtigung der kaufmännischen Grundsätze kalkuliert sein. Eine Eigenleistung aus Haushaltsmitteln des IAB zur Umsetzung von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben kann nur bei Projekten gerechtfertigt werden, die einen substantiellen Beitrag zur Erreichung strategischer Institutsziele zu leisten in der Lage sind. Sofern Drittmittel für ein Vorhaben nicht kostendeckend sind (wie bei Zuwendungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft), wird der Zuschussbedarf aus dem Haushalt des IAB nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelt.
7. Über die Annahme von Drittmitteln entscheidet die Institutsleitung auf Grundlage aussagekräftiger Unterlagen über Zielstellung, Nutzen und Finanzierungsstrukturen. Bei Projekten der Forschungsförderung kann die Entscheidung delegiert werden.

Drittmittelvorhaben können einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Institutsziele leisten. Dies zu verwirklichen ist Aufgabe und Verpflichtung aller an der Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln beteiligten Beschäftigten.

2.3 Spezielle Bestimmungen

Das IAB hat folgende spezielle Bestimmungen zur Annahme und Abwicklung von Drittmittelvorhaben beschlossen. Diesen Bestimmungen sollen den Leitgedanken des Verhaltenskodex konkretisieren.

8. Compliance: Die Einwerbung und Vereinnahmung von Drittmitteln erfolgt transparent, nachvollziehbar, unparteiisch und unter strikter Einhaltung des Sozialdatenschutzes. Korruption ist mit hoher Aufmerksamkeit zu bekämpfen; hierbei wirken Führungskräfte als Vorbild. Der Verhaltenskodex der BA ist analog anzuwenden.
9. Wissenschaftliche Unabhängigkeit: Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter widersteht jedweden Versuch von Drittmittelgebern oder anderen, Einfluss auf die wissenschaftliche Arbeit (Methodenwahl, Analyse, Ergebnisfeststellung, Bewertung oder Darstellung) zu nehmen. Beeinflussungsversuche werden unverzüglich an die Institutsleitung gemeldet. Die allgemeine Forschungs- und Publikationsfreiheit muss bei der Annahme von Drittmitteln gewahrt bleiben. Das IAB verwirklicht keine Drittmittelvorhaben, die zu einer Abhängigkeit vom Drittmittelgeber oder anderer Beteiligter führen.
10. Achtung der Wettbewerbsverpflichtung: Sämtliche zur Realisierung von Drittmittelprojekten notwendigen Unteraufträge werden, sofern unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten eine Ausschreibung der Leistung unter Einbezug des Zentralen Einkaufs des BA-Servicehauses (BA-SH) zu erfolgen hat, öffentlich ausgeschrieben.
11. Forschungsorientierung: Finanzierungsbeiträge Dritter (Drittmittel für Forschungsvorhaben) werden ausschließlich zur Durchführung von Forschungsvorhaben verwendet, die mit den Aufgaben des IAB harmonisieren. Forschungsergebnisse müssen frei publizierbar sein.²
12. Risikobewusstsein: Das IAB verwirklicht keine Drittmittelvorhaben die den risikopolitischen Zielen des IAB widersprechen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Drittmittelprojekte verantworten, bewerten die damit verbundenen finanziellen, rechtlichen, reputativen und personellen Risiken und zeichnen für deren laufende Beobachtung verantwortlich.
13. Ausschlussgründe: Drittmittelvorhaben, bei denen die finanziellen Risiken in keinem begründeten Verhältnis zu den erwartbaren Forschungsergebnissen und mit dem Projekt verbundenen Chancen stehen, werden am IAB nicht verwirklicht. Gleiches gilt für Vorhaben, die aufgrund ihrer Struktur oder ihres Gegenstandes unkontrollierbare Risiken für die wissenschaftliche Reputation des IAB mit sich bringen.
14. Pluralität: Das IAB achtet auf Vielfalt unter seinen Drittmittelgebern. Es wird angestrebt, dass die Anspruchsgruppen des IAB unter seinen Drittmittelgebern stark vertreten sind. Bei Kooperationsprojekten und/oder Forschungsaufträgen (Typen 2-5) sollen Mittel eines Gebers nicht dauerhaft dominieren, auch nicht auf Ebene eines Schwerpunktes.

² Siehe hierzu Anlage 2 „Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für Drittmittelprojekte“. In eng umgrenzten Ausnahmefällen kann vom Grundsatz des freien Publikationsrechts abgewichen werden, siehe ebd., Abschnitt 2.3, Seite 23.

Anlage 2

Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für Drittmittelprojekte

Handungsleitfaden für Vertragsverhandlungen

1. Einleitung.....	20
2. Nutzungsrecht.....	21
2.1 Grundsatz	21
2.2 Mögliche Abweichung bei hohem Finanzierungsanteil des Drittmittelgebers	21
2.3 Mögliche Abweichungen in Einzelfällen von herausragender institutsstrategischer Bedeutung	23

1. Einleitung

Für das IAB als wissenschaftlich unabhängige Forschungseinrichtung ist die Veröffentlichungsfreiheit von zentraler Bedeutung. Der Prozess zur Abstimmung von Drittmittelverträgen muss daher sicherstellen, dass Rechte des IAB an Forschungsergebnissen gewahrt bleiben. Die Sicherung der Rechte ist jedoch nur möglich, wenn alle mit Sondierungen und Vertragsverhandlungen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diesbezüglich gleiche Forderungen gegenüber den Drittmittelgebern verfolgen.

Projekttyp¹ 1

Im Bereich der Forschungsförderung bestehen keine besonderen Regelungsbedarfe zu Nutzungsrechten, da dieser Bereich grundbegrifflich durch die Alleinverfügung des IAB über die Nutzungsrechte definiert ist. Es ist sicherzustellen, dass die Förderbedingungen der Zuwendungsgeber diesen Grundsatz beachten.

Projekttypen 2 und 3

Im Bereich der Kooperationsprojekte sind die Nutzungsrechte einzelvertraglich zu regeln.

Projekttypen 4 und 5

Im Bereich der Auftragsforschung (IAB ist Auftragnehmer) liegen die Rechte an den Forschungsergebnissen zunächst beim IAB. Im Drittmittelvertrag ist zu regeln, inwieweit dem Auftraggeber Rechte hieran übertragen werden. Im Bereich der Auftragsforschung sehen die vom Vertragspartner vorgelegten Vertragsentwürfe nicht selten die Einräumung exklusiver Nutzungsrechte vor. Unabhängig von den Detailfragen des Einzelfalles gilt jedoch als Minimalforderung des IAB, dass ihm ein Nutzungsrecht der Ergebnisse für weitere Forschungszwecke verbleiben muss.

Aus diesem Grund hat sich die Leitung des IAB verständigt, einheitliche Vertragsbausteine für Nutzungsrechte zu verwenden, die bei Kooperationsprojekten und bei Projekten der Auftragsforschung zu nutzen sind. Im Zuge von Vertragsverhandlungen kann es zur Erfordernis von Abweichungen hiervon kommen; diese dürfen jedoch den Regelungszweck nicht berühren.

Die Leitung des IAB hat die im Folgenden unter Punkt 2 beschriebenen Regelungen für verbindlich erklärt.

¹ Mehr zu „Typologie der Drittmittelprojekte“ finden sie im Hauptdokument, Tabelle 1, Seite 7.

2. Nutzungsrecht

2.1 Grundsatz

Es ist geschäftspolitische Linie, nur Drittmittelprojekte anzunehmen, wenn das IAB seine Nutzungsrechte bewahrt. Dies gilt für alle Projekttypen, also Projekte der Forschungsförderung, Kooperationsprojekte und Forschungsaufträge.

Bei Projekten der Forschungsförderung (Typ 1) erfüllen die Zuwendungsbedingungen der Geberinstitutionen (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft) diese Bedingung vollumfänglich, dieser Typus wird daher hier nicht weiter behandelt.

Für Kooperationsprojekten und Forschungsaufträgen (Typ 2-5) gilt:

1. Grundsätzlich erhält der Vertragspartner (Auftraggeber) nur das einfache Nutzungsrecht.
2. Ein vollständiger Ausschluss der Veröffentlichungsfreiheit durch dauerhafte Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte ist nicht möglich. Grundsätzlich ist daher folgende Formulierung zu verwenden:

Der Auftraggeber verfügt über das einfache, räumliche, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Recht (§ 31 Abs. 2 UrhG), die im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffenen Forschungsergebnisse in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten (§ 15 Abs. 1 und 2 UrhG) zu nutzen, sofern sie in der üblichen Form die Urheberinnen und Urheber der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Befunde ausweist. Der Auftraggeber ist berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen und ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

3. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Abstimmung zur Veröffentlichungsplanung anstrebt, ist folgender Kompromiss unkritisch:

Veröffentlichungen während der Laufzeit des Projekts werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.

2.2 Mögliche Abweichung bei hohem Finanzierungsanteil des Drittmittelgebers

In begründeten Einzelfällen ist die Übertragung eines **zeitlich befristeten ausschließlichen Nutzungsrechtes** möglich. Dies betrifft insbesondere die Projekttypen 4 und 5 und – mit Einschränkungen – die Projekttypen 2 und 3.

Bei einem hohen, 50 Prozent übersteigenden Finanzierungsanteil eines Projektes durch den Vertragspartner², kann das IAB den Wunsch nach einer bis zu sechs Monate umfassenden Phase der Exklusivverwertung durch den Auftraggeber nachvollziehen. Das IAB wäre in diesen Fällen mit einer Einschränkung seiner Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (nach Projektende/nach Übermittlung des Zwischen- bzw. Endberichts) einverstanden.

Dem Auftraggeber wird das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) - UrhG - vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) an den Ergebnissen des Projekts für den im Vertrag zugrundeliegenden Anwendungszweck für einen Zeitraum von [bis zu sechs] Monaten nach Projektende bzw. Übermittlung eines Zwischen-/Endberichtseingestimmt.

Nach Ablauf der Frist von [bis zu sechs] Monaten im Sinne des Abs. 1 verfügt der Auftraggeber über das einfache, räumliche, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Recht (§ 31 Abs. 2 UrhG), die im Rahmen dieser Vereinbarung geschaffenen Forschungsergebnisse in unveränderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in sämtlichen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten (§ 15 Abs. 1 und 2 UrhG) zu nutzen, sofern sie in der üblichen Form die Urheberinnen und Urheber der zugrundeliegenden wissenschaftlichen Befunde ausweist. Der Auftraggeber ist berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen und ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen.

Ergänzende Spezifikationen:

1. Der Abnahmeprozess ist zu regeln, insbesondere, wenn das Veröffentlichungsrecht des IAB an Fristen haftet, die mit Abnahme eines Zwischen- oder Endberichts zu laufen beginnen. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die Abnahme durch den Auftraggeber allein auf die Prüfung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bezieht, nicht aber auf den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit (etwa auf die gemäß wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit ablaufenden Prozesse und Entscheidungen bei dem Auffinden von Erkenntnissen und ihrer Deutung). Weiterhin ist sicherzustellen, dass Fristen, die für das Veröffentlichungsrecht des IAB bedeutsam sind, durch mögliche Verzögerungen im Abnahmeprozess eines Zwischenberichts/Berichts nicht verlängern.

Nach Prüfung des jeweils vorgelegten Berichtes erklärt der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber innerhalb einer Frist von vier [sechs] Wochen, ob er die Leistung abnimmt. Abnahme ist die Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung der Leistungsbeschreibung und dem Angebot entsprechend erbracht worden ist. Beanstandungen sind vom Auftragnehmer zu beheben. Beanstandet der Auftraggeber einem ihm vorgelegten Bericht nicht binnen vier [sechs] Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt die Abnahme als erteilt.

² Ein 50 Prozent übersteigender Finanzierungsanteil des Vertragspartners trifft per definitionem auf Forschungsaufträge (Typ 4 und 5) zu. Bei Kooperationsprojekten (Typ 2 und 3) sind die Finanzierungsanteile einzelfallabhängig.

2. Wird dem Auftraggeber für eine begrenzte Dauer das ausschließliche Nutzungsrecht übertragen, kann optional ein Abstimmungsprozess vereinbart werden, der dem Zweck dient, bestimmte Veröffentlichungen des IAB auch während dieser Phase zu ermöglichen.

Eine Publikation der Ergebnisse des Forschungsvorhabens durch das IAB vor Ablauf der Frist von [bis zu sechs] Monaten im Sinne des Abs. 1 bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Insbesondere Publikationen, die sich auf die methodischen Aspekte des Forschungsvorhabens beziehen, können nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber während der Laufzeit des Projekts veröffentlicht werden.

3. Es ist sicherzustellen, dass Datenprodukte, die im Zuge eines Drittmittelprojekts entstehen, vom IAB frei genutzt werden können.

Die Nutzung der erhobenen Daten durch das IAB ist nach Ablauf der Frist von (bis zu sechs) Monaten im Sinne des Abs. 1 generell möglich.

2.3 Mögliche Abweichungen in Einzelfällen von herausragender institutsstrategischer Bedeutung

Abweichungen von der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 dargestellten geschäftspolitischen Linie sind nur bei vollfinanzierten Forschungsaufträgen des Typs 5, in Fällen von herausragender institutsstrategischer Bedeutung und unter Einbindung von Institutsleitung, Vorstand und Präsidium des Verwaltungsrates möglich.

Dem Auftraggeber wird das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) - UrhG - vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) an den Ergebnissen des Projekts eingeräumt. Dieses Recht umfasst alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere die in § 15 UrhG aufgezählten, sowie die Bearbeitung, Umgestaltung und Änderung. Der Auftraggeber ist berechtigt, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen und ihnen einfache Nutzungsrechte (§ 31 Abs. 2 UrhG) einzuräumen.

Soll ein Vertrag mit einem solchen Regelungsgehalt geschlossen werden, ist rechtzeitig vorher eine Vorlage für den Vorstand und das Präsidium des Verwaltungsrates zu erstellen. Das Beratungsergebnis dort muss bei der abschließenden Entscheidung ausdrücklich gewürdigt werden.